

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012 Ausgegeben und versendet am 28. Februar 2012 8. Stück

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Februar 2012, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Februar 2012, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBL. Nr. 76/2010, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung, LGBL. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/2011, wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

- (1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 773 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährten oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 580 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 387 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 232 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 148 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/2012 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

